



# RATHAUS-POST



.....  
**In dieser Ausgabe**

Gesamterneuerungswahlen	2
Urnenabstimmung vom 19. April 2020	2
Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020	3
Personelles	3
Gastwirtschafts- und Beherbergungs- abgabe	4
Energieweg Flums	4
Energiespartipp	4
Baubewilligungen	5
Paradiesstrasse	6
Gaschützstrasse	6
Arvenstrasse	6
Umweltschäden verhindern – Öltank überprüfen lassen	7
Strassenpolizeiliche Bestimmungen	7
Beitrag an Wasserversorgung Flums	7
Pilzschutz	8
Alpvihsommerung 2020	9
Schiesspflicht 2020	10
Förderung einheimischer Pflanzen mit Sträucheraktion	10
Mütter- und Väterberatung Sarganserland	12
Pro Senectute	13
Hospizgruppe Sarganserland	13
Wochenmarkt	13
Südkulturpass	14

Flums

www.flums.ch

3 · 2020  
Mai / Juni

## Gesamterneuerungswahlen

**Am 31. Dezember 2020 endet die Amtsdauer 2017–2020 der Gemeindebehörden (Gemeindepräsident und Mitglieder des Gemeinderates, Schulratspräsidentin und Mitglieder des Schulrates, Geschäftsprüfungskommission).**

Die Gesamterneuerungswahlen der Politischen Gemeinde Flums finden am Sonntag, 27. September 2020, statt. Für diese Wahlen können Wahlvorschläge eingereicht werden. Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Freitag, 3. Juli 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist. Wahlvor-

schläge sind gültig, wenn sie von wenigstens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sind, höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind, ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten und ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur zustimmen. Die Gemeinderatskanzlei gibt entsprechende Formulare ab. Die Formulare können auch auf der Homepage der Gemeinde Flums heruntergeladen werden.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 29. November 2020, statt. Wahlvorschläge sind in diesem Fall bis spätestens am Montag, 5. Oktober 2020, 12.00 Uhr, der Gemeinderatskanzlei zu

übergeben. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist für die Wahl der Gemeindebehörden auch eine stille Wahl nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes möglich.



## Urnenabstimmung vom 19. April 2020

**Am 19. April 2020 ist an der Urne über den zweiten Wahlgang für die Wahl von zwei Mitgliedern der Regierung des Kantons St. Gallen sowie über die Jahresrechnung 2019 und den Voranschlag 2020 der Politischen Gemeinde Flums abgestimmt worden.**

In der Gemeinde Flums sind 28.68% der Stimmberechtigten an die Urne gegangen.

### Regierungswahl (zweiter Wahlgang)

Stimmen haben erhalten	Stimmen
Bucher Laura, St. Margrethen, SP	283
Götte Michael, Tübach, SVP	521
Tinner Beat, Azmoos, FDP	523
Vereinzelte	3

Die ausserordentliche Lage aufgrund des Coronavirus hat die ordentliche Durchführung der Bürgerversammlung vom 31. März 2020 verunmöglicht. Gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte (Jahresrechnung und Voranschlag) angeordnet.

Kommunale Volksabstimmungen	Ja	Nein
Jahresrechnung 2019 der Gemeinde und der Kommunikationsanlage (inkl. Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019), des Amtsberichtes und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission	745	56
Voranschlag 2020 der Gemeinde und der Kommunikationsanlage sowie des Steuerplans 2020	730	72

## Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020

**Am 17. Mai 2020 ist an der Urne über eine kommunale Vorlage abgestimmt worden. Die eidgenössische Volksabstimmung mit drei Vorlagen ist abgesagt worden.**

In der Gemeinde Flums sind 33.1 % der Stimmberechtigten an die Urne gegangen.

Kommunale Volksabstimmung	Ja	Nein
Gutachten und Antrag des Gemeinderates über die Sanierung des Schulhauses Gauenwald	695	343

Die Vorlage ist angenommen worden. Der Gemeinderat dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das Vertrauen.

## Personelles

### Eintritte per 1. Juni 2020

#### Dunja Grob

Pflegehelferin SRK,  
Alterszentrum Kirchbünste

Dunja Grob, wohnhaft in Sargans, ist seit dem 1. Juni 2020 im Alterszentrum Kirchbünste als Pflegehelferin SRK im Einsatz. Ihr Pensum umfasst vorerst 100 Prozent und ab dem 1. Juli 2020 90 Prozent.



#### Amir Ameti

Assistent Gesundheit und Soziales,  
Alterszentrum Kirchbünste

Amir Ameti, wohnhaft in Flums, ist seit dem 1. Juni 2020 als Assistent Gesundheit und Soziales in einem befristeten Arbeitsverhältnis im Alterszentrum Kirchbünste im Einsatz. Sein Pensum umfasst 100 Prozent.



Der Gemeinderat freut sich, bestens ausgewiesene Mitarbeitende für den Dienst in der Öffentlichkeit gewinnen zu können, heisst die neuen Mitarbeitenden herzlich willkommen und wünscht ihnen bei ihren neuen Herausforderungen viel Freude und Erfolg.

### Austritte per 31. Mai 2020

#### Anja Fischer

Pflegehelferin,  
Alterszentrum Kirchbünste

#### Duygu Graf

Fachfrau Gesundheit,  
Alterszentrum Kirchbünste

#### Ursula Bless-Feer

Mitarbeiterin Service Speisesaal und Cafeteria, Alterszentrum Kirchbünste

Der Gemeinderat dankt den Mitarbeitenden für ihren guten Einsatz zu Gunsten der Politischen Gemeinde Flums.

### Pensionierung per 31. Mai 2020

#### Ursula Bless-Feer

Mitarbeiterin Service Speisesaal und Cafeteria, Alterszentrum Kirchbünste

Am 1. Februar 2014 ist Ursula Bless-Feer in den Dienst der Politischen Gemeinde Flums eingetreten. Seither hat sie die Funktion als Mitarbeiterin Service Speisesaal und Cafeteria im Alterszentrum Kirchbünste inne. Nun tritt sie per Ende Mai 2020 in den wohlverdienten Ruhestand. Der Gemeinderat und ihre Vorgesetzten danken Ursula Bless-Feer für ihren wertvollen Einsatz zu Gunsten des Alterszentrums Kirchbünste und wünschen ihr zusammen mit den Mitarbeitenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums Kirchbünste alles Gute, gute Gesundheit und viele schöne und einmalige Momente im bevorstehenden neuen Lebensabschnitt.



## Gastwirtschafts- und Beherbergungsabgabe

**Der Kanton St. Gallen verzichtet im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus in den Jahren 2020 und 2021 auf die Erhebung der Gastwirtschafts- und Beherbergungsabgabe. Die Gastwirte und Beherbergungsbetriebe erhalten in diesem und im nächsten Jahr keine entsprechende Rechnung.**

Im Rahmen der kantonalen Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus wird in den Jahren 2020 und 2021 auf die Erhebung der Gastwirtschaftsabgabe und der Beherbergungsabgabe verzichtet. Die entsprechende Anpassung der Tourismusverordnung ist von der Regierung des Kantons St. Gallen verabschiedet worden und gilt rückwirkend ab 1. Januar 2020.

Die beiden Abgaben werden von den politischen Gemeinden erhoben. Die Gastwirte und Beherbergungsbetriebe erhalten von der Gemeinde Flums somit im Jahr 2020 und im Jahr 2021 keine Belastung der Gastwirtschafts- und Beherbergungsabgabe.

## Energiespartipp



Mein Beitrag:

«In meinem Haushalt fliesst nur Ökostrom. Dieser Mehrwert kostet eine Tasse Kaffee pro Woche.»

energieagentur  
st.gallen

Mehr Tipps: [www.energieagentur-sg.ch](http://www.energieagentur-sg.ch)

## Energieweg Flums

**Die Gemeinde Flums trägt seit 2016 das Label Energiestadt. Eine Energiestadt ist eine Gemeinde oder Stadt, die sich kontinuierlich für eine effiziente Nutzung von Energie einsetzt, den Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie umweltverträgliche Mobilität fördert. Dafür erhält sie vom Trägerverein Energiestadt alle vier Jahre das Label verliehen. Um diesem Label gerecht zu werden, verpflichtet sich eine Energiestadt zu einem kontinuierlichen Prozess zur Umsetzung von verschiedenen Massnahmen.**

Die Massnahmen, welche während diesem Prozess erarbeitet und umgesetzt werden, gliedern sich in die Teilbereiche 1 «Entwicklungsplanung und Raumordnung», 2 «Kommunale Gebäude und Anlagen», 3 «Ver- und Entsorgung», 4 «Mobilität», 5 «Interne Organisation», 6 «Kooperation und Kommunikation».

Die Idee zur Erarbeitung eines virtuellen Energieweges hatte die Energiekommission im Jahr 2018. Diese Massnahme zählt zum Teilbereich 6 «Kooperation und Kommunikation». Genau um die Kommunikation geht es im virtuellen Energieweg, denn man möchte die dort aufgeführten Objekte für alle sichtbar machen. Das Projekt «Energieweg Flums» wurde im Jahr 2019 durch die folgende Arbeitsgruppe realisiert:

- Projektleitung: François Kenel (Kenel und Brüniger AG und Mitglied Energiekommission Flums)
- Gestaltung Website: Michael Risch und

Valentina Baumgartner (Studio Risch AG, Flums)

- Sachbearbeitung: Rolf Gadiant (Mitglied Energiekommission Flums)
- Redaktion: Heinz Heuberger, Flums

Der Energieweg Flums zeigt energetisch vorbildliche Objekte, mit denen erneuerbare Energie produziert und genutzt wird, wie zum Beispiel Wasserkraftwerke, Fotovoltaikanlagen oder Fernwärme der Schnitzelfeuerungen. Ausserdem sind Objekte aufgeführt, die sich durch besondere Energieeffizienz auszeichnen, zum Beispiel zertifizierte Wohngebäude mit Einsatz erneuerbarer Energie. Der Energieweg soll die gesamte Bevölkerung ansprechen und ihr aufzeigen, welche Projekte in der Gemeinde Flums schon realisiert worden sind.

Auf der Internetseite [www.energiewegflums.ch](http://www.energiewegflums.ch) können die Besucherinnen und Besucher auf einfache Art navigieren und verschiedene interessante Informationen finden.

Die Gemeinde Flums beabsichtigt, den Energieweg weiterzuentwickeln, und wird fortlaufend vorbildliche Objekte oder Projekte darin abbilden.

Der Energieweg Flums ist ab sofort für alle Interessierten online zugänglich. Die Energiekommission und der Gemeinderat wünschen Ihnen viel Spass auf Ihrer virtuellen Entdeckungsreise im Bereich Energie durch unsere Gemeinde.

Selbstverständlich sind wir für Ihre Anregungen offen.



## Baubewilligungen



*Schnyder Alfred, Vorderthal:*

Anbauten Windfang/gedeckter Sitzplatz und SAT-Antenne auf Parz. Nr. 2175, Flumserbergstrasse 109 (L)

*Landi Sarganserland AG, Flums:*

Schnellladestation für Elektrofahrzeuge auf Parz. Nr. 1945, Staatsstrasse (GI)

*Schneider Marina und Silano Fabio, Flums-Hochwiese:*

Verschiebung Stützmauer und Sitzplatzverglasung auf Parz. Nr. 3767, Pfrundwingerstrasse 3 (W2-C)

*Dr.-Ludwig-und-Dr.-Otto-Mannhart-Stiftung, Flums:*

2. Projektänderung – Überbauung Mannhart-Park auf Parz. Nr. 40, Bergstrasse 6, St. Justusstrasse 1 (K-A1 und W2-A)

*AGW Immobilien AG, Zug:*

Neubau Doppelhaushaus mit Auto- unterstand auf Parz. Nr. 34, Büelstrasse 45 und 47 (W2-A)

*Senti Michael, Flumserberg:*

Dachsanierung mit Indach-Fotovoltaikanlage (Wiederherstellung Brandobjekt) auf Parz. Nr. 1325, Schnälsstrasse 8 (L)

*Sturzenegger Marc, Waldkirch:*

Umnutzung Zimmer in Wohnung (Untergeschoss) auf Parz. Nr. 2654, Flumserbergstrasse 61 (W2-B)

*Swisscom (Schweiz) AG, Chur:*

Neubau Mobilfunkanlage mit Antennenkonstruktion auf Parz. Nr. 3161, Prodalp (L)

*EW Schils AG, Flums:*

Erneuerung Wasserfassung Bruggwiti auf Parz. Nr. 3163, Nr. 3162 und Nr. 3165, Bruggwiti (L)

*Senti Ernst, Flumserberg:*

Neubau Mistplatte (bereits erstellt) auf Parz. Nr. 1380, Bödemwise (L)

*Fischer Paul und Schärer Fischer Claudia, Regensdorf:*

Anbau Keller mit gedeckter Terrasse und Erneuerung Windfang auf Parz. Nr. 2356, Eggwiesenstrasse 1 (L)

*Politische Gemeinde Quarten, Unterterzen:*

Rückbau bestehende Schmutzwasserleitung auf diversen Parzellen

*Widrig Daniel, Bad Ragaz:*

Neubau Einfamilienhaus mit Anbau Carport/Abstellraum auf Parz. Nr. 3763, Wurzelstrasse 10 (W2-A)

*Spalinger Rolf und Claudine, Walenstadt:*

Anbau Wohnhaus/Neubau Fertiggarage und Carport auf Parz. Nr. 254, Büelstrasse 4 (W2-A)

*Bartholet Paul, Flums:*

Abbruch Scheune Assek.-Nr. 132/Bodenverbesserungen auf Parz. Nr. 458 und Nr. 459, Burgerrietstrasse (L)

*Hobi Markus, Flums-Hochwiese:*

Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung) auf Parz. Nr. 945 und Nr. 960, Hochwiesenstrasse (L)

*Buner Andreas, Flums:*

Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung) auf Parz. Nr. 1476, Gräpplangstrasse 37 (L)

*Käslin Heidi und Urs, Flumserberg:*

Teilausbau Ökonomiegebäude auf Parz. Nr. 3398, Runggalittastrasse 6 (L)

*Martin Zeller AG Elektrizitätswerk, Flums:*  
Ersatz Turbine am Hinteren Dorfbach auf Parz. Nr. 101, Kirchstrasse 2a (KA-1)

*B+S Invest AG, Widnau, und Real Estate Development GmbH, Widnau:*

Projektänderung – Neubau Doppelhaushaus auf Parz. Nr. 3808, Felsenstrasse 33 (W2-A)

*Immo Nadig GmbH, Flums:*

Hallenanbau auf Parz. Nr. 2216, Lochrietstrasse 15 (WG3A)

*Gassner Mara, Zug, und Körner Jürg, Cham:*

Balkonsauna auf Parz. Nr. 703, Flumserbergstrasse 149 (K-B)

*Kurath Rolf, Flumserberg:*

Abbruch Remise Assek.-Nr. 3376 / Ersatzbau Remise auf Parz. Nr. 1353, Schnälsstrasse 10 (L)

*John Sandra und Mullis Oliver, Flumserberg:*

Renovation Bauernhaus mit Anbau Carport/Holzlager und gedeckter Sitzplatz auf Parz. Nr. 1625, Sässlwiesenstrasse 1 (L)

*Mullis Andreas, Vilters:*

Abbruch Hühnerstall und Bienenhaus auf Parz. Nr. 3732, Feldbünestrasse (W2-A)

*BEFA Immo GmbH, Chur:*

Umbau/Umnutzung Büro in Wohnung auf Parz. Nr. 2899, Galserschstrasse 17 (W2-C)

*Loop Hannes, Flumserberg:*

Um- und Anbau Stall auf Parz. Nr. 1896, Maquartstrasse 4 (L)

*Stähli Othmar Heizung-Sanitär AG, Flums:*

Aussenkamin für neue Heizung auf Parz. Nr. 3223, Milchbachstrasse 11 (W2-C)

*Fuchs Robert und Ruth, Flums:*

Einbau Fenster auf Parz. Nr. 2614, Rosenstrasse 6 (W2-A)

*Djelili Burhan, Flums:*

Neubau Sitzplatzüberdachung auf Parz. Nr. 2694, Nelkenstrasse 4 (W2-A)

*Restaurant Bergheim, Flumserberg:*

Aussenkamin für neue Heizung auf Parz. Nr. 2447, Flumserbergstrasse 50 (W2-B)

## Paradiesstrasse

**Der Gemeinderat hat am 14. April 2020 die Projektänderung für die Paradiesstrasse genehmigt. Mit der Projektänderung wird das Niveau der Paradiesstrasse bis 0.50m erhöht.**

Der Gemeinderat hat am 6. Juni 2016 den Teilstrassenplan Neuklassierung Paradiesstrasse/Teilverlegung Paradiesliweg (Gemeindestrasse 3. Klasse / Weg 2. Klasse) erlassen. Die Paradiesstrasse zweigt von der Bahnhofstrasse ab und dient der Erschliessung der Grundstücke Nr. 63, Nr. 1029 und Nr. 3771, auf denen zurzeit der Bau von fünf Mehrfamilienhäusern im Gange ist.

Die Länge der Paradiesstrasse beträgt etwa 150 m mit einer Strassenbreite von 3.60 m bis 5.00 m. Die Grundeigentümerin, Veltus AG, beabsichtigt, das Strassen-niveau der Paradiesstrasse bis etwa 0.50 m zu erhöhen. Mit der Erhöhung des

Strassenniveaus entfallen die Rampen zu den Eingängen der Gebäude 2, 8 und 10. Beim Verzicht auf die Rampen handelt es sich um eine Änderung der Umgebungsgestaltung, die im Baugesuchsverfahren nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes behandelt wird. Die Projektänderung für das Strassenbau-projekt ist nach den Bestimmungen des Strassengesetzes koordiniert mit der Änderung der Umgebungsgestaltung zu behandeln.

Der Gemeinderat hat die Projektänderung für die Paradiesstrasse am 14. April 2020 genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 22. April 2020 bis 21. Mai 2020 durchgeführt worden. Der Erlass eines Teilstrassenplans ist nicht erforderlich, weil die Linienführung nicht verändert wird und weil die Strasse nicht verbreitert wird. Eine Änderung der Klassierungskriterien ist ebenfalls nicht gegeben.

## Gaschützstrasse

**Der Gemeinderat hat am 14. April 2020 im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Schils den Teilstrassenplan Einlenker Gaschützstrasse erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt. Mit der Korrektur des spitzwinklig von der Büelstrasse (ehemals Gräpplangstrasse) abzweigenden Einlenkers wird die Befahrbarkeit gewährleistet und verbessert.**

Die bestehende Gaschützstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) ist eine etwa 200 m lange, spitzwinklig von der Büelstrasse (ehemals Gräpplangstrasse) abzweigende Stichstrasse. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Schils wird die Gaschützstrasse zukünftig nicht mehr von

Süden über die alte Büelbrücke erschlossen, sondern neu von Norden her über die neue Brücke Schilssand. Wegen der neuen Verkehrsanbindung kann der heute bestehende Einlenker nicht sinnvoll befahren werden (spitzwinkliger Abzweiger). Neu wird die Gaschützstrasse rechtwinklig zur Büelstrasse (ehemals Gräpplangstrasse) ausgerichtet, damit die Befahrbarkeit besser gewährleistet werden kann.

Der Gemeinderat hat am 14. April 2020 den Teilstrassenplan Einlenker Gaschützstrasse (Teilaufhebung und Teilneuklassierung Gaschützstrasse Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen und das Strassenbauprojekt genehmigt. Die öffentliche Auflage ist vom 22. April 2020 bis 21. Mai 2020 durchgeführt worden.

## Arvenstrasse

**Im Zusammenhang mit der Änderung des Überbauungsplans Tannenbodenwiesen West hat der Gemeinderat am 11. Mai 2020 den Teilstrassenplan Arvenstrasse (Teilaufhebung und Teilneuklassierung Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen. Bauliche Massnahmen sind mit dem Teilstrassenplan nicht verbunden.**

Der Gemeinderat hat am 29. April 2019 die Änderung des Überbauungsplans Tannenbodenwiesen West erlassen. Die Änderung des Überbauungsplans ist vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen am 16. Juli 2019 genehmigt worden. Im Vorprüfungsbericht zur Änderung des Überbauungsplans hat die Kantonspolizei St. Gallen unter anderem mitgeteilt, dass die vom kantonalen Tiefbauamt erwünschte rückwärtige Erschliessung über die Arvenstrasse zwingend eine Erweiterung des rechtlich gesicherten Quartierstrassen-Querschnitts auf durchgehend 4.40 m (Begegnungsfall Personenwagen–Personenwagen) voraussetzt. Weiter ist der Einmündungstrichter in die Kantonsstrasse zu schmal klassiert. Auf einer Tiefe von sieben Metern ist eine rechtlich gesicherte Breite von fünf Metern für den Begegnungsfall von zwei Personenwagen zu gewährleisten. Somit muss die Klassierung der Arvenstrasse im Bereich des Einlenkers in die Kantonsstrasse angepasst werden. Für diese Anpassung ist ein Teilstrassenplan erforderlich. Das Strassenunternehmen Arvenstrasse hat deshalb den Teilstrassenplan Arvenstrasse eingereicht. Mit diesem Teilstrassenplan wird der bestehende Einmündungstrichter in die Flumserbergstrasse entsprechend rechtlich angepasst. Bauliche Massnahmen sind mit dem Erlass des Teilstrassenplans bzw. mit der Klassierung nicht verbunden.

Der Gemeinderat hat den Teilstrassenplan Arvenstrasse (Teilaufhebung und Teilneuklassierung Gemeindestrasse 3. Klasse) erlassen. Die öffentliche Auflage ist vom 19. Mai 2020 bis 17. Juni 2020 durchgeführt worden.

## Umweltschäden verhindern – Öltank überprüfen lassen

**Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre Tankanlage regelmässig kontrollieren zu lassen. Nimmt die Umwelt wegen einer fehlenden Kontrolle Schaden, haftet der Eigentümer. Eine professionelle Tankkontrolle erhöht die Sicherheit und erhält den Wert der Anlage. Das zahlt sich für das Portemonnaie und die Umwelt aus.**

Bis zur Anpassung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes im Jahr 2007 erhielten Tankanlagenbesitzer von der Gemeinde oder dem Kanton eine Aufforderung, ihren Tank kontrollieren zu lassen. Die Verantwortung für die Kontrolle liegt seither jedoch vollständig beim Eigen-

tümer. So darf eine Anlage keine Gefahr für den Boden oder die Gewässer darstellen. Nur eine regelmässige Kontrolle durch Fachpersonen gewährleistet eine sichere Lagerung des Heizöls.

Tankanlagen, die sich in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen befinden, sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die übrigen Tankanlagen sind meldepflichtig. Bei bewilligungspflichtigen Tankanlagen schreibt das Gewässerschutzgesetz zwingend vor, diese alle zehn Jahre von einer Fachperson kontrollieren zu lassen. Leckanzeigergeräte bei doppelwandigen Tanks oder Rohrleitungen müssen alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person auf ihre Funktions-

tüchtigkeit geprüft werden. Die Kontrollrapporte können von der zuständigen Behörde jederzeit eingefordert werden. Wer die Kontrollen unterlässt, handelt grobfahrlässig und riskiert bei einem Schadenfall, dass die Versicherung ihre Leistungen kürzt oder verweigert.

Auch bei den meldepflichtigen Tankanlagen sollen Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer periodische Sichtkontrollen durch Fachpersonen durchführen lassen. Denn auch Kunststofftanks haben nur eine begrenzte Lebensdauer. Die Kontrolle sollten qualifizierte Fachunternehmen durchführen, die dem Verband CITEC Suisse ([www.citec-suisse.ch](http://www.citec-suisse.ch)) der Tankbranche angehören.

## Strassenpolizeiliche Bestimmungen

*über das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Wegen*

Unter Hinweis auf die Art. 100, 104, 106, 107 und 126 des Strassengesetzes (sGS 732.1) werden die Anstösser an öffentlichen Strassen und Wegen aufgefordert, insbesondere folgende strassenpolizeiliche Bestimmungen zu beachten:

- Bäume und Wälder müssen, vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen der Gemeinde, an Staatsstrassen sowie an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse einen Strassenabstand von 2.50 m einhalten.
- Bei Lebhägen, Zierbäumen und Sträuchern beträgt der Strassenabstand: 0.60 m, über 1.80 m zusätzlich die Mehrhöhe.
- Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen. Die Höhe des Lichtraumes beträgt:
  - 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind,
  - 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- Die Abstände werden ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

– Wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, namentlich auf der Innenseite von Kurven, sind Anpflanzungen und tote Einfriedungen, welche die Übersicht der Strasse beeinträchtigen, verboten.

– Die bei Vollzugsbeginn des Strassengesetzes bestehenden Pflanzen, die den Abstand von 2.50 m nicht einhalten, können im bisherigen Umfang erhalten bleiben, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Müssen in Wäldern die gesetzlichen Strassenabstandsvorschriften neu geschaffen werden, so ist das Entfernen der Bäume und Sträucher als Rodung zu behandeln. In Wäldern sind die zu entfernenden Bäume in jedem Fall durch den zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, überragende oder sichtbehindernde Äste und Sträucher usw. bis Ende Juni 2020 auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten entlang von Staatsstrassen durch die kantonalen Strassenwärter, entlang von Gemeindestrassen durch die Werkgruppe der Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

## Beitrag an Wasserversorgung Flums

**Der Gemeinderat hat der Wasserversorgung Flums einen Beitrag von CHF 23'023.90 für die Hydrantennetzerneuerung Spitzmeilen-/Gimsastrasse ausbezahlt.**

Die beitragsberechtigten Kosten für die Hydrantennetzerneuerung Spitzmeilen-/Gimsastrasse belaufen sich gemäss Schlussabrechnung der Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen auf CHF 153'492.70. Der Beitrag der Politischen Gemeinde Flums von 15%, d.h. CHF 23'023.90, ist der Wasserversorgung Flums überwiesen worden.

## Pilzschutz



In den politischen Gemeinden des Sarganserlandes gelten die folgenden einheitlichen Pilzschutzbestimmungen:

### Schontage

Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats untersagt.

### Nachtpflückverbot

Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.

### Tageskontingent

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von Pilzen aller Art sammeln.

### Schutzmassnahmen

Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Erwachsenen, die nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

Pilze dürfen nicht mutwillig zerstört werden.

Pilzkörper dürfen nicht ausgegraben werden und der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

### Strafbestimmung

Übertretungen dieser Pilzschutzvorschriften werden mit Haft oder Busse bestraft.

### Aufsichtsorgane

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei-, Pflanzenschutz- und Pilzschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Sie haben folgende Befugnisse:

- Inhalt von Taschen, Rucksäcken und Fahrzeugen kontrollieren;
- Personalien feststellen;
- Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherstellen.

Der Schutz der Pilze richtet sich nach der Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere des Kantons St. Gallen (Naturschutzverordnung, sGS 671.1) und der Gemeindeverordnung über den Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung), die seit 1. Januar 1998 in Kraft ist.

Das Pilzsammelgut kann in Körben, möglichst nach Arten getrennt, der Pilzkontrolleurin zur Kontrolle gebracht werden. Einzelexemplare werden nicht bestimmt. Die Pilzkontrolle ist unentgeltlich.

Elvira Zogg  
Bahnhofstrasse 2  
7323 Wangs  
Sonntag bis Freitag  
jeweils 18.30 bis 19.30 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung  
(079 626 73 51)

## Alpvihsömmerung 2020

**Die Alpfahrtsvorschriften für den Auftrieb von Vieh auf Alpen und gemeinschaftliche Weiden können in den Gemeinderatskanzleien und bei den Tierärzten eingesehen werden, beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen (058 229 28 70), angefordert oder unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/veterinaerwesen/unterwegs-mit-tieren/soemmerung.html> abgerufen werden.**

Die Alpfahrtsvorschriften für den Auftrieb von Vieh auf Alpen und gemeinschaftliche Weiden sind inhaltlich weitgehend identisch mit denjenigen vom Vorjahr. Eine wichtige Neuerung betrifft den Tierverkehr von Schafen und Ziegen.

### **BVD (Bovine Virus-Diarrhoe)**

Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die keinen Sperrmassnahmen unterliegen. Ausnahmen erteilt der Kantonstierarzt. Sämtliche Aborte und Totgeburten

sind auf jeden Fall auf BVD untersuchen zu lassen. Der Veterinärdienst behält sich vor, je nach aktueller Seuchenlage zusätzliche Untersuchungen auf BVD anzuordnen.

### **Sömmerung Vorarlberg**

Für die Sömmerung in Vorarlberg ist wie immer ein spezielles Sömmerungszeugnis notwendig, welches frühzeitig beim Tierarzt eingeholt werden muss.

Die Formalitäten sind möglichst frühzeitig abzuwickeln, weil das ausgefüllte Zeugnis über den Tierarzt an den Veterinärdienst zur Verifizierung einzusenden ist. Der Tierhalter erhält dieses vom Veterinärdienst direkt per Post zugestellt. Zusätzlich ist für alle Tiere ein Zusatzformular mit den Besamungsdaten nötig.

### **BVD**

Sämtliche Tiere müssen über ein BVD-Virus-negatives Resultat verfügen, dies betrifft auch Tiere, welche nach dem 01.01.2013 geboren sind. Innerhalb von

14 Tagen nach der Rückkehr müssen alle trächtigen Tiere mittels Blutproben auf BVD-Abwehrstoffe (Antikörper) untersucht werden. Bis zum Vorliegen aller negativen Resultate darf kein Tier verstellt werden. Antikörper-positive Tiere werden unter Verbringungssperre gestellt bis zur Widerlegung oder zum vorzeitigen Ende der Trächtigkeit, oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat. Sämtliche Kosten, die aus diesen Untersuchungen entstehen, werden vom Kanton getragen.

### **Tuberkulose**

Die Situation in Vorarlberg betreffend Hirschtuberkulose (Tbc) ist nach wie vor kritisch. In gewissen Regionen wurden infizierte Hirsche gefunden, und es ist auch im letzten Jahr zu Ansteckungen von österreichischen Sömmerungsrindern gekommen. Um wechselseitigen Krankheitsübertragungen von Hirschen zu Rindern vorzubeugen, sind Schutzmassnahmen



men zu treffen. Der Alpverantwortliche hat in Absprache mit der Wildhut Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brunnenrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einzurichten. Bestände, in welche Tiere der Rindergattung aus Vorarlberg zurückkehren, werden ab der Rückkehr unter **amtstierärztliche Überwachung (ATÜ)** und unter Verbringungssperre gestellt. Frühestens acht Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz werden sämtliche gesperrten Tiere der Rindergattung durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen AVSV einer Untersuchung auf Rindertuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die ATÜ wird vom AVSV aufgehoben, wenn keine fraglichen oder verdächtigen Testergebnisse festgestellt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters. Im Seuchenfall werden für Tierverluste keine Entschädigungen geleistet.

Weitere Informationen erhalten die Tierhaltenden bei ihrem Tierarzt oder über die Homepage des Veterinärdienstes [www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch).

#### **Blauzungenkrankheit**

Da die Schweiz seit Herbst 2017 in der Blauzungenzone Serotyp 8 liegt, gibt es Auflagen für den Export von Klautentieren in zonenfreie Länder. Alle empfänglichen Tiere, welche im Ausland gesömmert werden, müssen entweder gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 geimpft sein oder vor dem Verbringen in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten und nach dieser Zeit negativ auf das Virus getestet worden sein.

#### **Tierverkehrsdatenbank (TVD): Meldungen für Sömmerungstiere, Kennzeichnung**

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der **Rinder-, Schaf- und Ziegengat-**

**tung** sind durch den Alpverantwortlichen der TVD über das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) innerhalb von drei Arbeitstagen zu melden. Neu müssen auch Schafe und Ziegen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein (Schaf: eine Ohrmarke mit Mikrochip).

Aufgetriebene **Schweine** müssen von den Alpbewirtschaftern der TVD ebenfalls via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) oder mittels einer Karte gemeldet werden. Dabei reicht es, pro Meldung die Anzahl Schweine, den Herkunftsbetrieb und das Datum des Zugangs anzugeben.

**Pferde:** Der Equideneigentümer muss die Standortveränderung über [www.agate.ch](http://www.agate.ch) auf den Sömmerungsbetrieb melden, sofern diese länger als 30 Tage dauert.

**Hunde:** Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank AMICUS ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)) die Adresse der Alp ein.

Veterinärdienst des Kantons St. Gallen

## Schiesspflicht 2020

Die ausserdienstliche Schiesspflicht 2020 (obligatorisches Programm) für die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee ist aufgrund der COVID-19-Massnahmen sistiert. Im Jahr 2020 finden auch keine Nachschiss- und Verbliebenkurse statt.

#### **Weitere Informationen über die Schiesspflicht:**

[https://www.sg.ch/sicherheit/militaerzivilschutz/militaer\\_kreiskommando/pflichten-fuer-militaerdienstpflichtige/schiesspflicht.html](https://www.sg.ch/sicherheit/militaerzivilschutz/militaer_kreiskommando/pflichten-fuer-militaerdienstpflichtige/schiesspflicht.html)

## Förderung einheimischer Pflanzen mit Sträucheraktion

#### **Neuaufgabe der Sträucher(tausch)-Aktion im kommenden Herbst**

Nach der erfolgreichen Sträucheraktion im vergangenen Jahr plant die Gemeinde eine Neuaufgabe im 2020. Mit dem Ziel, dass in Sarganserländer Gärten vermehrt einheimische Pflanzen blühen, bietet die Gemeinde in Zusammenarbeit mit BirdLife Sarganserland wieder die Möglichkeit, aus einem vorgeschlagenen Sortiment von Sträuchern auszuwählen und, bei Abgabe eines Sommerflieders, Kirschlorbeers oder einer Forsythie, diese sogar kostenlos zu beziehen. Wuchernde fremdländische Pflanzen verdrängen die einheimische Flora teilweise grossflächig und bieten insbesondere Insekten häufig wenig oder keinen Mehrwert, entweder da die Raupen keine Nahrung finden, wie beim Sommerflieder, oder, wie im Fall der Forsythie, weil die Blüten gar keinen Nektar enthalten. Pro Postanschrift können zehn kostenlose Tauschsträucher bezogen werden. Bestellt werden können aber auch zusätzliche Sträucher, wurzelackt, 60–100cm hoch, zu CHF 5.00.

Bereits letztes Jahr haben auch einige Stockwerkeigentümer die Chance genutzt und gemeinsam bestellt. Die Ersatzsträucher für eine Kirschlorbeerhecke, bestehend aus 100 Einzelsträuchern, können, dank der Unterstützung durch die Gemeinde, also kostenlos bezogen werden, wenn zehn Stockwerkeigentümer gemeinsam bestellen. Besonders wertvoll wird die Ersatzhecke dann, wenn sie aus verschiedenen Sträuchern besteht, welche zu unterschiedlichen Zeiten blühen und Früchte tragen. Darüber freut sich nicht nur das menschliche Auge, sondern auch eine grössere Anzahl Tiere, da die Nahrungsquelle in verschiedenen Etappen und für unterschiedlich spezialisierte Arten zur Verfügung steht. Ein Blick in die Landschaft zeigt, dass noch genügend Neophyten wachsen, um das von der Gemeinde gesprochene Tauschkontingent von 400 Sträuchern auszus schöpfen. Das Bestellformular finden Sie auch auf der Gemeindehomepage [www.flums.ch](http://www.flums.ch). Bestellungen können bis zum 21. August 2020 eingereicht werden.



## Sträucher(tausch)-Aktion Gemeinde Flums und BirdLife Sarganserland



Bestellungen bitte bis 21. August 2020 an: Gemeinderatskanzlei Flums, Marktstrasse 25, 8890 Flums; info@flums.ch  
Die Abgabe findet am **Mittwoch, 28. Oktober 2020, 16.30 – 18.30 Uhr**, bei der Altstoffsammelstelle Kirchbühnte statt.

BirdLife Sarganserland und die Gemeinde Flums können folgende einheimische Sträucher wurzelnackt, ca. 60-100cm gross zum Vorzugspreis von 5.- abgeben. Pro Postanschrift können max. 10 Sträucher kostenlos bezogen werden, sofern die gleiche Anzahl Kirschlorbeer, Sommerflieder oder Forsythie mit den Wurzeln am Abgabetag in die bereit gestellte Mulde abgegeben werden, insgesamt stehen 400 kostenlose Sträucher zu Verfügung. Reife Fruchtstände bitte wie vorgeschrieben unbedingt bereits vor dem Ausgraben im Kehrrecht entsorgen und die Sträucher sachgerecht transportieren, so dass sie nicht freigesetzt werden.

Strauchname	Wuchshöhe	Exposition	Bodenanspruch	Blütenfarbe	Blütezeit	Früchte essbar	Besonderes	Anzahl
Berberitze	2m	so-ha	a	g	Mai	Ja	H	
Faulbaum	4m	so-sa	f/h	gr-g	Mai-Juni		I	
Felsenbirne	1.5-3m	so-ha	h	w	April-Mai	Ja	D	
Heckenkirsche	3m	so-sa	a	g	Mai-Juni		H	
Hunds-Rose	2.5m	so-ha	d/t	r	Mai-Juni	Ja	D/H	
Kornelkirsche	5m	so-ha	a	g	Feb.-März	Ja	I/H	
Liguster	3m	so-sa	a	w	Juni-Juli		H	
Sal-Weide	7m	so-ha	f/a	g	März-April		I	
Schneeball (gemeiner)	3m	so-ha	a	w	Mai-Juni		I	
Schneeball (wolliger)	4m	so-ha	a	w	Mai-Juni		I	
Schwarzer Holunder	6m	so-ha	h	w	Mai-Juni	Ja	I	
Traubenkirsche	10m	so-sa	f/h	w	April-Mai	Ja	D/H	
Weissdorn	5m	so	t	w	Mai-Juni	Ja	D/H	
Zimtrose	1.5m	So-ha	d/t	rosa	Mai	Ja	D/H	

### LEGENDE:

**Exposition:** so: sonnig; so-ha: sonnig-halbschattig; sa: schattig **Bodenanspruch:** a: anspruchslos; t: trocken; d/t: durchlässig/trocken; h: humos; f/h: feucht/humos; n: nährstoffreich  
**Blütenfarbe:** w: weiss; g: gelb; r: rot; gr: grün **Besonderes:** H: Hecke; D: Duft; I: Insektenmagnet; B: Beeren; S: Strauchform (3 - 5m)

<b>Name, Vorname:</b>	<b>Adresse:</b>
<b>Telefon:</b>	<b>Email:</b>
<b>Total bestellte Sträucher:</b>	<b>Anzahl Sträucher die gebracht werden:</b>

## Mütter- und Väterberatung Sarganserland

### Wie geht's dir?

Diese Frage wurde wohl in den letzten Wochen so häufig wie noch selten zuvor gestellt. Dabei bezog sich das **«Wie geht es dir?»** meist auf die Gesundheit in Anbetracht der sehr schwierigen Coronavirus-Zeit. Die vergangenen Wochen und Monate gestalteten sich alles andere als einfach, viele Einschränkungen in verschiedensten Lebensbereichen musste die Schweizer – ja gar die Weltbevölkerung – auf sich nehmen. Und heute, wie steht es tatsächlich mit der Gesundheit? Ist die Pandemie am Abklingen? Kann das tägliche Leben wieder zur alten Normalität übergehen? Dürfen soziale Kontakte wieder gepflegt werden? Die Geschäfte und Beratungsstellen wieder ihre Dienste aufnehmen? Das sind einige Fragen – durchaus sehr wichtige und existenzielle Fragen.

Mit der anderen Frage **«Wie geht es dir?»** ist vor allem die Frage nach der eigenen Befindlichkeit gemeint. Wie geht es Ihnen als Eltern eines Neugeborenen? Wie geht es Ihnen als Eltern von bereits grösseren Kindern? Wie konnten Sie diese schwierige Zeit als Familie leben? Was ist Ihnen einfach gefallen, was bereitete Ihnen Mühe?

Eltern sein hat sehr viele schöne Seiten, doch Eltern sein ist auch sehr streng – es ist eine Tag-und-Nacht-Arbeit, sieben Tage in der Woche. Gerade deshalb ist es sehr verständlich, dass Sie sich manchmal müde, erschöpft und kraftlos fühlen, da Sie immer für Ihr Kind da sind. Vielleicht haben auch die Unsicherheit und Angst in den letzten Wochen Ihre Kraft und Energie zusätzlich belastet.

Jetzt ist der Zeitpunkt da, da Sie auch für sich sorgen müssen. Kümmern Sie sich um Ihren Körper, Ihre Seele und um Ihre Beziehungen. Wenn Sie sich gesund und zwäg fühlen, dann geht es meistens Ihren Kindern auch gut – sie widerspiegeln Ihre Gemütslage. Auch wenn es eventuell immer noch schwierig ist, sich eine Auszeit zu gönnen, da Grosseltern, Bekannte, Freunde vermutlich noch nicht wieder ihren wertvollen Dienst des Kinderhütens aufnehmen können, kann ein entspannendes Bad, ein etwas längerer Spaziergang, ein Telefonat mit einer nahestehenden, lieben Person oder ein spannendes Buch schon bedeutend positiv auf die Gefühlslage wirken.

[www.wie-gehts-dir.ch](http://www.wie-gehts-dir.ch) ist eine sehr empfehlenswerte Homepage. Sie wurde im 2014 ins Leben gerufen und seit 2018

wird die Kampagne im Auftrag von Gesundheitsförderung Schweiz durchgeführt.

Für Fragen in verschiedensten Bereichen ist die Mütter- und Väterberatung sehr gerne für Sie da. Bitte informieren Sie sich über die Homepage [www.mvb-sarganserland.ch](http://www.mvb-sarganserland.ch) über die aktuellen Beratungsformen und -daten.

Bleiben Sie rundum gesund!

### Beratungsplan 2020

<b>Runa Wachter 2020</b>	<b>Flums KITA, St. Justusweg 1</b> Dienstag 9.00–11.30 Uhr <b>Nachmittag auf Anmeldung</b>
Juni	09. / 16. / 30.
Juli	07. / 14.
August	04. / 11. / 25.
<b>Erziehungsberatung:</b> siehe Extraplan der Kinder- und Jugendhilfe. Frau Anita Pfister ist an diesem Datum während den Beratungen in der Gemeinde anwesend.	



### Mütter- und Väterberatung Sarganserland Bahnhofstrasse 25 7323 Wangs

Telefon 081 710 46 50  
[www.mvb-sarganserland.ch](http://www.mvb-sarganserland.ch)  
[mvbs@bluewin.ch](mailto:mvbs@bluewin.ch)

## Pro Senectute

### Die Anlaufstellen für Altersfragen

Pro Senectute unterstützt Senioren im Wohnen daheim. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Menschen im Alter gehört zu den Grundsätzen. Engagierte Menschen vor Ort leisten stundenweise die nötige Hilfe. Für die Beratung und Planung stehen Fachleute zur Seite.

- Pro Senectute hilft Senioren und ihren Angehörigen mit Haushilfe und Mahlzeitendienst beim Wohnen daheim. Wenn nötig an sieben Tagen pro Woche.
- Als Anlaufstelle für Altersfragen berät sie kostenlos und vertraulich zu Finanzen, Recht, Wohnen, Umzug ins Heim und Treuhanddienst.
- Sie informiert in Zusammenarbeit mit der Alzheimervereinigung St.Gallen/Appenzell niederschwellig zu den Angeboten in unserer Region. Bei der Infostelle Demenz erhalten Krankheitsbetroffene sowie Angehörige umfassende Informationen und Hinweise

zu Fragen im Zusammenhang mit Demenz und deren sozialen Auswirkungen.

Anlaufstelle für Altersfragen: 058 750 09 00 oder [rws@sg.prosenectute.ch](mailto:rws@sg.prosenectute.ch).

Weitere Infos unter: [www.sg.prosenectute.ch](http://www.sg.prosenectute.ch)

Weitere Informationen der Pro Senectute:

### Daheim wohnen

- Haushilfe- und Betreuungsangebote
- Mahlzeitendienste

### Beratung und Information

- Finanzielle und rechtliche Fragen
- Private Betreuung regeln, Finanzierung klären
- Hilfe bei Umzug oder Wohnungsauflösung
- Heime und Alterswohnungen in der Region
- Hilfsmittel, Notrufgeräte
- Unterstützung bei administrativen Aufgaben

- Steuerklärungsdienst
- Infostelle Demenz
- Coaching für betreuende Angehörige

### Kurse und Gruppenaktivitäten

- Kurse zu Sprachen, Computer, kreativem Gestalten, Gesundheit etc.
- Begleitete Wanderungen, E-Bike-Touren, Spaziergänge und Ferienwochen
- Gymnastik, Tanznachmittage

### Vorsorgedokumente

- Patientenverfügung
- Anordnung für den Todesfall
- Vorsorgeauftrag
- Leitfaden Testament

**PRO  
SENECTUTE**  
GEMEINSAM STÄRKER

## Wochenmarkt

Nicht vergessen: Wochenmarkt, jeden Freitag 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr auf dem Lindenplatz vor der St.-Justus-Kirche!

Hier gibt es Frisches aus der Nähe für Geniesserinnen und Geniesser.



## Hospizgruppe Sarganserland

Begleitung von schwer kranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen.

Gerne geben wir Auskunft unter Telefonnummer 079 711 44 00.



Südkulturpass



**SÜD**  
**KULTURPASS**  
3. - 6. AUGUST 2020

★ 10 JAHRE ★

**KUNST UND KULTUR**  
**IN DEN SOMMERFERIEN**  
**FÜR KIDS VON 6 BIS 18 JAHREN**  
★ MIT JUBILÄUMSFEST ★

[www.suedkulturpass.ch](http://www.suedkulturpass.ch)

**Südkultur**



## Kommunikationsanlage Flums

**Mehr hören, Mehr sehen,  
Mehr surfen**

Einfach mehr erleben mit Rii-Seez-Net.

**Jetzt**  
2 Monate  
**Gratis**



Profitieren Sie jetzt von individuellen Kombiangeboten  
ab monatlich CHF 45.-\*

\*exkl. TV-Kabel-Grundgebühr

Auskunft und Beratung:

**Kunz Elektro-Markt AG**, Guschastrasse 2, 8890 Flums Tel. 081 720 11 11  
[www.rii-seez-net.ch](http://www.rii-seez-net.ch)

**Rii Seez Net - Ihr Provider aus der Region!**